

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

kein Tag ohne Neuigkeiten – auch diesmal nicht.
Allerdings konzentrieren sich die folgenden Neuigkeiten ausschließlich auf die
Schülerinnen und Schüler des S 4.

Wie bereits angekündigt, hat die Schulbehörde die Thematik der Klausuren in S 4 noch
einmal überdacht.

Es gilt nun, dass Klausuren in S 4 nicht mehr geschrieben werden müssen.

Allerdings heißt dies nicht, dass generell auch keine Klausurersatzleistungen erbracht
werden müssen, wie dies fälschlich oder verkürzt in einigen Medien zu lesen und zu
hören war.

Es gilt vielmehr, § 12 Abs. 1 APO-AH.

Üblicherweise betrifft die Regelung einzelne längerfristig erkrankte Schülerinnen und
Schüler. Sie findet aber auch Anwendung, wenn alle Schülerinnen und Schüler
aufgrund besonderer Umstände geplante Leistungsnachweise nicht oder nicht in der
vorgesehenen Weise erbringen können. Die Regelung in § 12 (1) APO-AH lautet:

*„Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder
wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die
Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder
seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im
Zeugnis erforderlich ist.“*

Können vorgesehene schriftliche Lernerfolgskontrollen (Klausuren) oder sie ersetzende
Präsentationsleistungen wegen der Aussetzung des Schulbetriebs nicht erbracht
werden, so gelten sie als „aus wichtigem Grund“ nicht erbracht.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 12 (1) APO-AH vor und es ist zu prüfen, ob der
fehlende Leistungsnachweis für die Leistungsbewertung im Zeugnis **erforderlich** ist.
Diese Prüfung ist **für jede Schülerin und jeden Schüler gesondert** durchzuführen.

Entscheidend ist nicht, ob dieser Leistungsnachweis grundsätzlich für alle vorgesehen
war und nun bei einigen Schülerinnen und Schüler vorhanden ist, bei anderen fehlt.

Entscheidend ist vielmehr, ob von der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler
trotz des nicht erbrachten Leistungsnachweises ausreichend viele Leistungsnachweise
vorliegen, aufgrund derer ihr oder sein Lernstand für das gesamte Semester verlässlich
beurteilt werden kann. Hierbei kann es sich um mündliche Unterrichtsbeiträge,
Hausaufgaben, praktische Leistungen, ein geleistetes Referat o.a. handeln. Auch die in
der aktuellen häuslichen Arbeit erbrachten laufenden Unterrichtsleistungen fließen in
diese Beurteilung ein. Maßgeblich ist nicht allein die Anzahl der erbrachten Leistungen,

sondern auch bspw. der Umstand, ob sie alle im Semester unterrichteten Inhalts- und Kompetenzbereiche betreffen oder ob sie ausgewogene oder schwankende Leistungen erkennen lassen.

Kommt die Lehrkraft aufgrund der vorliegenden Leistungsnachweise zu einer verlässlichen Beurteilung, **kann** von der Ersatzleistung abgesehen werden, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht selbst eine solche wünscht. Die Klärung erfolgt in der Notenbesprechung.

Kommt die Lehrkraft hingegen zu keiner sicheren Einschätzung des Leistungsstands, muss sie Gelegenheit geben, einen weiteren Leistungsnachweis (Ersatzleistung, Rechtsfolge des § 12 Absatz 1 APO-AH) zu erbringen. Da dies aufgrund der Aussetzung des Schulbetriebs keine Klausur oder sie ersetzende Präsentationsleistung sein kann, ist ein anderer, ebenfalls aussagekräftiger Leistungs-nachweis zu fordern.

Im Rahmen ihrer digitalen Übermittlung sind vielfältige Möglichkeiten der Leistungsnachweise denkbar. Eine erste Orientierung geben die Abschnitte 4 (fachspezifische) „Grundsätze der Leistungsbewertung“ der jeweiligen Rahmenpläne. Möglich sind z. B. die vertiefende Recherche und vergleichende Kommentierung von Quellen, das Erstellen von kurzen Audio- oder Videobeiträgen zu Fragestellungen aus Lektüren, die Darstellung fachlicher Zusammenhänge in Diagrammen und Übersichten, die Aufbereitung und Ergänzung von Lerntagebüchern bzw. Unterrichtsmitschriften. Der Umfang der Arbeitsaufträge bzw. Fragestellungen sollte sich nach der zur Verfügung stehenden Zeit und dem Bedarf für die Ermittlung des Leistungsstandes richten.

Die Kolleginnen und Kollegen werden also individuell prüfen, inwiefern eine o.g. Art von Leistungsnachweis erforderlich ist, oder aber nicht.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, kontaktieren Sie gerne mich oder Fr. Burmester.

Herzliche Grüße,

Johannes Wulf